

5. NCW vermietet unter Pos.1 angegebene Objekte in ordnungsgemäßem Zustand. Bemerkt VP dennoch Schäden, so sind diese im Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden sind ohne Gültigkeit.

6. Für eventuelle Schäden (Brand, Diebstahl, Vandalismus, etc.) an den Mietgegenständen von NCW haftet VP während der gesamten Mietdauer. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände auch in Fällen der höheren Gewalt, haftet VP. Während der gesamten Mietdauer übernimmt NCW keine Haftung für Personen- und Sachschäden. Für etwaige Gutachten die für den Betrieb der Mietgegenstände erforderlich sind ist VP zuständig.

7. VP ist verpflichtet, einen vom Fachmann nach VDE Vorschriften installierten, funktionsfähigen und abgesicherten Stromanschluss zu stellen.

8. Sollte eine Anlieferung/Abholung der unter Pos. 1 angegebenen Objekte durch NCW vereinbart worden sein, so stellt VP sicher, dass zu dem unter 1.b/1.c vereinbarten Termin eine Person als Aufbauhilfe/ Einweiser zur Verfügung steht. Sollte es für NCW aus gutem, nicht vorhersehbarem Grund nicht möglich sein, zum abgesprochenen Termin zu liefern, so ist jeglicher Schadensanspruch seitens VP gegenüber NCW ausgeschlossen. NCW ist jedoch verpflichtet, VP unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Für den Fall der Zuwiderhandlung besteht seitens VP Schadensersatzanspruch gegenüber NCW in Höhe des vereinbarten Mietpreises. Die Erstattung erfolgt gegen Rechnung.

9. Bei vereinbarter Abholung und Rückgabe durch VP, ist das im Übergabeprotokoll aufgelistete Zubehör bei Abholung und Rückgabe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten bei der Rückgabe Fehlmengen festgestellt werden, so behält sich NCW das Recht vor, Ersatz zu beschaffen. Die entstehenden Kosten für Ersatz und Aufwand trägt VP. Sollte die Einsatzbereitschaft der zurückgegebenen Objekte durch Fehlteile oder Schäden nicht gewährleistet sein, so trägt VP auch die Kosten für den entstandenen Mietausfall. NCW ist verpflichtet einen geeigneten Nachweis für den Mietausfall zu erbringen.

10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Blomberg.

11. Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch VP sind NCW alle nachweisbaren Kosten zu erstatten.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die genannten Vertragsbedingungen an.

Ort, Datum Stempel, Unterschrift (VP)

Ort, Datum Stempel, Unterschrift (NCW)